

Einwohnergemeinde Inkwil



Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen

1. Januar 2025

I. Allgemeines

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Räume, Einrichtungen und Anlagen stehen den ortsansässigen Vereinen sowie Privatpersonen und Gruppierungen von Inkwil zur Verfügung. Auswärtige Vereine, Privatpersonen und Gruppierungen können dieses Benutzungsrecht erhalten, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche der Gemeinde und der Schule gehen vor.
- ² Schulzimmer und Räume der Gemeindeverwaltung werden nicht vermietet. Über schriftlich begründete Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Anlässe der Gemeinde und der Schule sind von den Kosten ausgeschlossen.
- ⁴ Als ortsansässiger Verein (nach Art. 60 ff ZGB) gilt ausschliesslich, wer die Statuten bei der Gemeinde Inkwil hinterlegt hat. Als ortsansässige Privatperson gilt ausschliesslich, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Heimatschein in Inkwil hinterlegt hat.

- Öffentlichkeit** **Art. 2** Bewilligungen für die Nutzung gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde oder der Schule benötigt werden (z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen, Schulunterricht usw.).

II. Zuständigkeiten

- Zuständigkeiten** **Art. 3** Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung ist der Gemeinderat zuständig.
- Gebühren** **Art. 4** ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung geregelt. Die Rechnungsstellung sowie das Inkasso erfolgen durch die Verwaltung.
- ² Die Verwaltung kann dem Mieter / der Mieterin eine Anzahlung in Form einer Kautionsrechnung stellen. Die Anzahlung wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt worden sind.
- Bewilligung** **Art. 5** Die Bewilligungen werden schriftlich durch die Verwaltung erteilt oder es wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
- Belegungsplan** **Art. 6** ¹ Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Hauswart / der Hauswartin einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume.
- ² Der Verwaltung und dem Hauswart / der Hauswartin ist frühzeitig Kenntnis zu geben, wenn auf eine vorgesehene Benützung verzichtet wird.
- Fristen** **Art. 7** ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.
- ² Die Reservation ist definitiv gültig, sobald die schriftliche Bestätigung

der Verwaltung oder der von der Gemeinde unterzeichnete Mietvertrag gemäss Art. 5 vorliegt.

Annulationsgebühr

Art. 8 Wird nach der definitiven Reservationsbestätigung eine Annulation vorgenommen, erhebt die Verwaltung folgende Gebühr:

- 1-6 Tage vor Mietbeginn 100% der Mietgebühren
- 7-14 Tage vor Mietbeginn 50% der Mietgebühren
- bis 15 Tage vor Mietbeginn Pauschal Fr. 50.00

III. Benützung

Grundsatz

Art. 9 Die Benutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.

Haftung

Art. 10 ¹ Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

² Die Benutzenden sind verpflichtet, festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich dem Hauswart / der Hauswartin zu melden.

³ Reparaturen werden von der Verwaltung in Auftrag gegeben. Den Schadenverursachern werden die Instandstellungskosten in Rechnung gestellt.

Versicherung

Art. 11 Versicherung ist Sache des Veranstalters. Für Personen- und Sachschäden, die Benutzenden und Zuschauenden erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Proben

Art. 12 Für Proben oder Vorbereitungsarbeiten ausserhalb der Unterrichtszeit stehen dem Veranstalter die Räumlichkeiten nur unter Absprache mit der Verwaltung zur Verfügung. Betreffen die Proben oder Vorbereitungsarbeiten den Schulunterricht, ist zusätzlich die Schulleitung für die Freigabe zuständig. Der Schulunterricht darf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Material /-Verluste

Art. 13 ¹ Wer Material (inkl. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt, wird für den Verlust und die Wiederbeschaffung inkl. allfälliger Folgeschäden haftbar gemacht. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.

² Ohne Rücksprache mit der Verwaltung bzw. dem Hauswart / der Hauswartin ist es nicht gestattet, Sportgeräte, Materialien und Mobilien (Bar-Elemente, Tische, Stühle, Geschirr etc.) aus den Liegenschaften zu entfernen.

³ Der Schlüsselempfänger hat den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen. Herausgegebene Schlüssel sind persönlich und nicht übertragbar. Der Schlüsselempfänger ist verantwortlich, dass sämtliche Türen nach Verlassen der Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

⁴ Für die Herausgabe eines Schlüssels ist bei der Gemeinde eine Kautions hinterlegen. Die Kautions wird erst bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet. Im Falle eines Verlustes wird die Kautions an die Kosten gemäss Absatz 1 angerechnet.

Aufsicht

Art. 14 Die Verantwortlichen (Verwaltung, Hauswart/in) üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe

und Rücknahme der Räume und Mobilien zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich zu befolgen. Bei Verstössen kann den Fehlbaren die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Reinigung / Unterhalt

Art. 15 ¹ Zur Durchführung der Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sowie wegen anderweitiger Verwendung können die Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend geschlossen werden. Die Interessen der Benutzer sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

² Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sollen vorwiegend während der Schulferien durchgeführt werden.

IV. Hausordnung

Grundsätzliches

Art. 16 ¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen von den Benutzern erst zum vereinbarten Zeitpunkt betreten werden. Jugendgruppen und Schulklassen dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht einer erwachsenen Leiterperson betreten.

² Auf Anlagen, Spielwiesen und Gehwegen ist das Befahren durch Fahrzeuge jeglicher Art untersagt. (Inline-Skater, Scooter, Fahrräder, Mofas, Roller usw.)

³ Fahrräder, Mofas etc. sind ausschliesslich bei den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu deponieren.

⁴ Es sind ausschliesslich die öffentlichen Parkplätze beim Mehrzweckgebäude oder der Gemeindeverwaltung zu benutzen. Für die Benützung weiterer Parkplätze sind die jeweiligen Grundeigentümer zu kontaktieren.

⁵ Ausserhalb der für die Benützung festgelegten Zeit dürfen die Räumlichkeiten und Anlagen von Dritten nur mit Erlaubnis des Hauswartes / der Hauswartin betreten werden.

Rauchverbot

Art. 17 In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

Hausordnung

Art. 18 Der Gemeinderat erlässt für die öffentlichen Gebäude und Anlagen eine Hausordnung. Diese ist bei der Benützung verbindlich zu beachten.

V. Besondere Bestimmungen

Übergabe

Art. 19 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart / die Hauswartin oder dessen Stellvertretung übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Hauswart / der Hauswartin festgesetzt. Die für den Anlass verantwortliche Person ist zuständig für die Übernahme und die saubere Abgabe.

Reinigung

Art. 20 ¹ Nach dem Anlass sind die Räume und Nebenräume (inkl. WC-Anlagen) dem Hauswart / der Hauswartin aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Sämtliche Reinigungsgeräte und -mittel werden durch den Hauswart / die Hauswartin zur Verfügung gestellt.

² Die Räume sind im gleichen Zustand und gleich eingerichtet zurückzugeben, wie diese übernommen wurden.

³ Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gastgewerbe	Art. 21 Die Verantwortung für das Einholen einer allfälligen gastgewerblichen Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern obliegt dem Veranstalter.
Fundgegenstände	Art. 22 Liegengebliebene Gegenstände sind dem Hauswart / der Hauswartin abzugeben.
Sicherheit / Verkehr	Art. 23 ¹ Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste (Verkehrsdienst, Sanität etc.) ist Sache des Veranstalters. ² Die Feuerpolizeilichen Auflagen gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) sind zwingend einzuhalten.
Küche	Art. 24 Beschädigtes und fehlendes Geschirr, Besteck usw. kann dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
Abfall	Art. 25 Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters.
Fremdmobiliar	Art. 26 Das Aufstellen von Fremdmobiliar, von Einrichtungen und Gerätschaften ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung oder des Hauswartes / der Hauswartin gestattet.

VI. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 27 Die Missachtung dieses Reglementes führt zu einer schriftlichen Verwarnung. Bei Wiederholungen und schweren Fällen wird die Bewilligung widerrufen und allenfalls weitere Gesuche nicht mehr bewilligt.
Beschwerde	Art. 28 ¹ Alle Entscheide und Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und begründet mit der Rechtmittelbelehrung zu eröffnen. ² Gegen Entscheide und Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
Inkrafttreten	Art. 29 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Benützung der Schulräume, der Mehrzweckhalle und der Aussenanlagen der Einwohnergemeinde Inkwil vom 1. Februar 2015.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:


.....
Martina Ingold

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Eliane Bürki

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 4. Dezember 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2024 bekannt.

3375 Inkwil,
4. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin:



Eliane Bürki

GEBÜHRENVERORDNUNG

Zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Inkwil

Der Gemeinderat Inkwil erlässt gestützt auf Artikel 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Inkwil folgende Gebührenverordnung

Allgemeines

Schlüsselkaution

Für die Herausgabe eines Schlüssels ist eine Kautions von Fr. 80.- zu hinterlegen

Grundsätze

Eine gebührenfreie Benutzung der Anlagen ist gestattet für:

- a) Kurse, Turniere, Delegiertenversammlungen, Sitzungen und ähnliche Anlässe, welche durch ortsansässige Vereine organisiert werden
- b) Jubiläumsfeiern (25, 50, 75 Jahre etc.) ortsansässiger Vereine

Für gemeinnützige oder wohltätige Anlässe werden die Benützungsgebühren gemäss dieser Gebührenverordnung erhoben. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Beiträge an diese Anlässe ausrichten.

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann der Gemeinderat auf allen Tarifen eine Ermässigung bis zu 50 % gewähren.

Über säumige Schuldner kann der Gemeinderat eine befristete Belegungssperre verhängen.

Mehrzweckhalle

für den Nutzungsbereich Halle / Foyer / Bühne / Küche / Bar

Jahresmiete (Benützung für 2 Stunden in der Woche)

	Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle mit Duschanlagen und Garderoben	1'000.00	1'500.00
Halle mit Duschanlagen und Garderoben für Jugendriegen	gratis	1'000.00

Miete pro Tag für Einzelanlässe

	Ortsansässige Privatpersonen	Ortsansässige Vereine (Tarif pro Wochenende)	Auswärtige
Halle mit Foyer inkl. Bühne	400.00	gratis	600.00
Küche inkl. Kücheninventar (Tassen, Teller, Besteck und Gläser)	350.00	350.00	500.00
Stühle und Tische (pauschal)	100.00	100.00	150.00

Miete zur Einmalbenützung (maximal 2 Stunden)

	Ortsansässige Vereine / Privatpersonen	Auswärtige
Halle mit Duschanlagen und Garderoben	70.00	100.00

Gemeindesaal**Miete pro Tag für Einzelanlässe**

	Ortsansässige Privatpersonen	Ortsansässige Vereine	Auswärtige
Gemeindesaal inkl. Inventar (Teller, Besteck, Gläser, Stühle, Tische)	180.00	120.00	Keine Vermietung

Beschlossen durch den Gemeinderat Inkwil am 17. Dezember 2024. Diese Verordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den Tarif vom 01.02.2015.

Die Präsidentin:



Martina Ingold

Die Gemeindeschreiberin:



Eliane Bürki

Veröffentlicht am 16.01.2025